

Beglaubigte Abschrift

V StVK 105/16



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(G) Fax: 0201 7988 277
E: 14.02.

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des John-Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen ,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum
durch die Richterin B [redacted] als Einzelrichterin
am 10.02.2017
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Antragsgegners vom
08.06.2016 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt. Der weitergehende
Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides des Antragsgegners.

[REDACTED]

Er geht derzeit einem Fernstudium der Rechtswissenschaft nach. Von seinem Rechtsanwalt, Herrn Miczek, erhielt er das Angebot, dessen alte Alpmann/Schmidt-Studienskripte unentgeltlich zu erhalten. Ein gleichlautendes Angebot erhielt er zudem von den Rechtsanwälten Herrn Adler und Herrn Dr. Hanisch.

Der Antragsteller beantragte zunächst am 31.05.2016 beim Antragsgegner die Erlaubnis, sich die Skripte von Herrn Rechtsanwalt Miczek bei dessen Besuchen aushändigen lassen zu dürfen. Diesen Antrag beschied der Antragsgegner am 08.06.2016 abschlägig. Zur Begründung gab er an, der Antragsteller könne sich die Skripte auch über den Versandhandel verschaffen.

Der Antragsteller beantragte am 07.06.2016 erneut den Bezug von Büchern von privaten Stellen. Daraufhin entschied der Antragsgegner am 07.07.2016, dass der Antragsteller sich im Rahmen der Besuche nach vorheriger Anmeldung Fachliteratur mitbringen lassen könne, sofern es sich um juristische Fachliteratur handle und die Anzahl von drei Büchern pro Besuch nicht überschritten werde.

Der Antragsteller hat ursprünglich beantragt, den Bescheid des Antragsgegners vom 08.06.2016 aufzuheben und ihn zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers erneut zu bescheiden, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts. Am 27.10.2016 hat der Antragsgegner die verfahrensgegenständliche Entscheidung vom 08.06.2016 aufgehoben und dem Antragsteller den Bezug der Fachliteratur „Verwaltungsrecht“ von Alpmann/Schmidt über den Rechtsanwalt im Rahmen von dessen Besuchen genehmigt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die Versagung des Skriptenbezugs über den Rechtsanwalt in Verbindung mit der Verweisung auf den Versandhandel sei rechtswidrig gewesen. Es sei ihm unzumutbar, die Skripte kaufen zu müssen, obwohl er diese von den Rechtsanwälten unentgeltlich erhalten könne. Auch nach Erledigung seines ursprünglichen Verpflichtungsbegehrens bestehe nach seiner Auffassung ein besonderes Interesse an der Feststellung, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 08.06.2016 rechtswidrig gewesen ist. Es bestehe insbesondere Wiederholungsgefahr, da es nach seiner Erfahrung nicht allen JVA-Mitarbeitern bekannt sei, dass er nunmehr die Genehmigung habe, sich Skripte aushändigen zu lassen und es daher wieder zu einer, wie er meint rechtswidrigen, Versagung kommen könne.

Der Antragsteller beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 08.06.2016 rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass das Verfahren durch seine Entscheidung vom 27.10.2016 ohne weiteres eine Erledigung gefunden habe.

Er meint, es liege kein Feststellungsinteresse vor. Insbesondere bestehe keine Wiederholungsgefahr, da die Genehmigung des Bezugs juristischer Fachliteratur elektronisch vermerkt worden sei. Dieser Vermerk sei für sämtliche im Besuchsbereich tätige Bedienstete einsehbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schreiben nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag ist zulässig, insbesondere statthaft.

In dem Fall, dass der Antragsteller auch nach Erledigung der Hauptsache - die hier vorliegt, da der Antragsgegner die verfahrensgegenständliche Versagungsentscheidung inzwischen aufgehoben und die Genehmigung des Skriptenerhalts erteilt hat - ein Interesse an einer Sachentscheidung hat, kann stets eine Antragsumstellung auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag vorgenommen werden.

Ein solches besonderes Feststellungsinteresse liegt als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung hier vor.

Ein Feststellungsinteresse ist immer dann gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus hat oder wenn sich die angefochtene Maßnahme später für den Antragsteller nachteilig auswirken kann oder wenn eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr besteht.

Vorliegend besteht Wiederholungsgefahr.

Denn der Antragsteller hat nachvollziehbar dargelegt, dass auch in Zukunft ein Verhalten des Antragsgegners zu befürchten ist wie in Form der von diesem selbst revidierten Versagungsentscheidung vom 08.06.2016. Eine solche Wiederholungsgefahr ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass laut Vortrag des Antragsgegners die Bezugserlaubnis inzwischen elektronisch vermerkt worden und für alle Bediensteten im Besuchsbereich einsehbar sei.

Die Beurteilung der Frage, ob Wiederholungsgefahr besteht, ist stets unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Vorliegend hat der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers, sich juristische Fachliteratur mitbringen lassen zu dürfen zunächst mit der Begründung abgelehnt, die Literatur könne auch über den Versandhandel bezogen werden. Später revidierte der Antragsgegner seine Entscheidung und erteilte die begehrte Erlaubnis. Den weiteren, hier nicht verfahrensgegenständlichen, Antrag des Antragstellers vom 07.06.2016, Bücher von privaten Stellen beziehen zu dürfen, hatte der Antragsgegner zwischenzeitlich genehmigt. Seine Ermessenserwägungen hat der Antragsgegner nicht mitgeteilt; es ist auch insbesondere nicht erkennbar, warum er die den vorgenannten Anträgen zugrundeliegenden ganz ähnlichen Sachverhalte zunächst unterschiedlich beschieden hatte. So ist nicht auszuschließen ist, dass er in Zukunft seine Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts erneut ändern könnte.

Die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Entscheidung des Antragsgegners vom 08.06.2016 ist rechtswidrig gewesen.

Gemäß § 52 Abs. 1 StVollzG NRW dürfen Gefangene nach Maßgabe der Anstalt in angemessenem Umfang unter anderem Bücher und andere Gegenstände zur Aus- und Fortbildung oder Freizeitgestaltung besitzen.

Bei Studienskripten handelt es sich um Bücher bzw. sonstige Gegenstände zur Aus- und Fortbildung.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift („nach Maßgabe der Anstalt“) geht hervor, dass der JVA in dem Fall ein Ermessen eingeräumt ist.

Der Antragsgegner hat das ihm eingeräumte Ermessen vorliegend nicht ausgeübt, sondern den Antragsteller ohne nähere Begründung darauf verwiesen, die Skripte, die er von den Rechtsanwälten kostenlos erhalten konnte, kostenpflichtig über den Versandhandel zu beziehen.

Inwieweit er so das ihm eingeräumte Ermessen überhaupt ausgeübt hat, ist weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Auch ist weder vorgetragen, noch ersichtlich, dass er die Ermessenseinräumung erkannt hat. Insofern liegt ein Ermessensnichtgebrauch, und damit ein Ermessensfehler, vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW i. V. m. § 121 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 StVollzG.

Da die Hauptsache Erfolg hat und auch die sonstigen Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen (§§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW i. V. m. 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO), war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Es war ihm hingegen kein Rechtsanwalt beizuordnen.

Die Zuziehung eines Anwalts ist im Vollzugsverfahren nicht vorgeschrieben. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im vorliegenden Verfahren darüber hinaus nicht erforderlich. Weder erfordert die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die

Zuziehung eines Rechtsanwalts, noch erscheint der Antragsteller unfähig, seine Rechte selbst wahrzunehmen.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

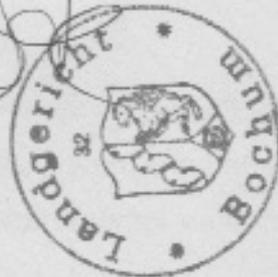
Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

B

Beglaubigt

Kriegeskorte

Justizhauptsekretärin



Hinweis des Antragstellers:

Die Entscheidung ist zu begrüßen, auch wenn der Hinweis auf die Fürsorgepflicht der JVA bezogen auf die wirtschaftlichen Interessen des Inhaftierten wünschenswert gewesen wäre. Siehe nämlich:

- OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 26.06.15 - 1 Ws(RB) 20/15 - mit Hinweis auf BVerfG v. 15.07.10 - 2 BvR 328/07 -, RuP 2011, 115
- LG Stendal, Beschluss v. 30.12.14 - 509 StVK 179/13 - mit Hinweis auf BVerfG v. 24.11.15 - 2 BvR 2002/13 -